

ZH_OBERGERICHT SB110433 vom 27. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110433

FR: ZH_OBERGERICHT SB110433 du 27 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110433 del 27 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die nachfolgenden Straftatbestände erfüllt hat:
a) Versuchte Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 2 und Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB b) Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.

E. 2

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte bezüglich der Straftatbestände gemäss Ziffer 1 nicht strafbar ist (Art. 19 Abs. 1 StGB).

E. 3

Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

E. 4

Die Zivilforderung der Privatklägerin 3 (B._____) wird abgewiesen.

E. 5

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 11'105.30 Auslagen Vorverfahren Fr. 2'000.– Gebühr gemäss Art. 374 StPO Fr. amtl. Verteidigungskosten (ausstehend) Fr. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 3 -

E. 6

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, aber definitiv abgeschrieben und auf die Staatskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 7

(Mitteilungen)

E. 8

August 2011 aus dem vorzeitigen Massnahmevollzug entlassen (Urk. 75). 2. Das Amt für Justizvollzug führte in seinem schriftlichen Antrag auf Einstellung des vorzeitigen stationären Massnahmevollzugs aus, aus strukturellen klinik-internen Gegebenheiten sei ein Übertritt von der Sicherheitsstation in die geschlossene Massnahmenstation innerhalb der durch das Zwangsmassnahme-

- 10 - gericht des Bezirkes Bülach gesetzten Frist von 30 Tagen nicht möglich. Es sei aber zu erwähnen, dass sich der Beschuldigte bereits in der Massnahme befinde und

therapeutisch behandelt werde. Die Unterschiede zwischen der Sicherheitsstation und der geschlossenen Massnahmenabteilung lägen im Betreuungsschlüssel und den Sicherheitsvorkehrungen. Bei einer Entlassung aus dem Psychiatricentrum C._____ sei eine erhöhte Gefahr einer Verwahrlosung, einer unregelmässigen oder einem Absetzen der Medikamenteneinnahme zu sehen. Dabei wäre die Gefahr gross, dass dies zu einer Psychose und schliesslich wieder zu einem Rückfall in die Delinquenz führen würde. Von der Anordnung einer ambulanten Massnahme sei abzuraten, da diese in der Vergangenheit schon gescheitert sei. Da eine Versetzung des Beschuldigten in die geschlossene Massnahmenstation innerhalb der Frist von 30 Tagen nicht möglich sei, erweise sich die Massnahme nach Art. 59 StGB als nicht durchführbar, weshalb die Vollzugsbemühungen eingestellt würden (Urk. 58). In seiner Berufungserklärung macht der amtliche Verteidiger des Beschuldigten geltend, es fehle dem Kanton Zürich an Therapieplätzen, um eine stationäre Therapie korrekt durchzuführen; daher sei eine ambulante Massnahme anstelle einer stationären Massnahme als milderer Mittel anzuordnen. Das Festhalten des Beschuldigten im Hochsicherheitstrakt der Klinik C._____ sei nicht akzeptabel und komme einer Freiheitsberaubung gleich. Der geringen Fluchtgefahr könne auch mit einer Fussfessel entgegen gewirkt werden (Urk. 49a). Anlässlich der Berufungsverhandlung hat der Verteidiger sodann ausgeführt, das Amt für Justizvollzug habe ja selber die Massnahme aufgehoben, weil es nicht in der Lage sei, innert Frist einen geeigneten Platz für den Beschuldigten zu finden, weil alle derartigen Plätze geschlossen worden seien. Der Beschuldigte sei damals in den Hochsicherheitstrakt der Klinik C._____ gebracht worden, wo er mit Bestimmtheit nicht hingehöre. Vielmehr sei eine ambulante Massnahme anzuordnen und der Beschuldigte mit geeigneten Massnahmen dazu anzuhalten, weiterhin seine Tabletten einzunehmen, was seit seiner Entlassung aus der Klinik C._____ gut funktioniert habe. So habe er sich seither korrekt verhalten, tauche jeden Tag bei der Drogenanlaufstelle in F._____ auf [konkret H._____], wo er seine Drogen und sein Methadon und auch seine Tabletten gegen Schizophrenie anstandslos neh-

- 11 - me. Es sei zwar ein Zeichen der Schizophrenie, dass der Schizophrene seine Krankheit nicht selber einsehe; jedoch habe man dem Beschuldigten deutlich gemacht, dass er mit einem erneuten Einsperren rechnen müsse, wenn er die Tabletten nicht mehr nehme, womit der diesbezüglich nötige Druck bestehe. Wenn er nun auch noch in eine Wohngemeinschaft kommen sollte, sei das Problem mit dem Beschuldigten, welcher für seine Taten, für die er nicht verantwortlich sei, immerhin fast 16 Monate inhaftiert war, gelöst (Urk. 85 S. 11 ff; Prot. II S. 9). Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei die angefochtene vorinstanzliche Anordnung einer stationären Massnahme zu bestätigen (Urk. 55; Prot. II S. 7). Zur Begründung wird seitens der Anklagebehörde argumentiert, der Beschuldigte sei massnahmebedürftig, insbesondere sei eine kontinuierliche Medikamenteneinnahme sicherzustellen. Dafür biete einzig eine stationäre Massnahme Gewähr. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass eine ambulante Therapie zum Scheitern verurteilt sei. Was der Beschuldigte zurzeit mache, sei im Übrigen klarerweise nicht irgendeine Form der Therapie, die den Beschuldigten weiterbringe. Es finde kein Entzug statt. Wenn das einzige, was den Tag präge, die Heroinabgabe sei, habe das mit Therapie nichts zu tun. Es sei zu erwarten, dass der Beschuldigte die Medikamente von sich absetzen würde, wodurch die Gefahr erneuter Delikte verbunden mit erheblichen Risiken für Dritte beträchtlich ansteigen würde. Wohl sei eine stationäre Massnahme nicht notwendig in einer Hochsicherheitsabteilung durchzuführen und wenn einzig strukturelle, klinikinterne Gegebenheiten die richtige Platzierung über Monate verhinderten, sei das in

gewissem Sinne ein Alarmzeichen. Dennoch sei für die Staatsanwaltschaft mit der Vorinstanz klar, dass der Beschuldigte eine stationäre Massnahme brauche (Urk. 64; Urk. 86 Prot. II S. 9 f.). Der Beschuldigte sagte anlässlich der Berufungsverhandlung in seiner persönlichen Befragung aus, er wohne derzeit in einem Zimmer im Gasthof I. _____ in J. _____ und sein Tagesablauf sehe wie folgt aus: "Ich stehe auf um 6 Uhr und dann gehe ich Zähneputzen und so, dann gehe ich Morgenessen. Dann habe ich Zeit bis um 7 Uhr, dann gehe ich auf den Bus zum Flughafen, dann gehe ich um 7.20 Uhr auf die S2 am Flughafen nach

- 12 - F. _____. Um 8 Uhr bin ich in F. _____, dann gehe ich in die Abgabe, um die Medikamente abzuholen und dann gehe ich wieder auf den 9 Uhr-Zug. [...] Dann mache ich Haushalt und so. In letzter Zeit war ich sehr müde, habe viel geschlafen und Fernsehen geschaut" (Urk. 84 S. 4). Am Abend mache er eigentlich nichts ausser Fernsehen schauen. In der Abgabe bekomme er derzeit 1000 mg Heroin-tabletten und 300 mg Seroquel. 400 mg Seroquel nehme er noch mit für den Abend (Urk. 84 S. 4). Auf die Frage des Vorsitzenden, wie sich seines Erachtens die Behandlung künftig abwickeln solle, sagte der Beschuldigte: "In dem Rahmen, wie sie jetzt stattfindet" (Urk. 84 S. 5). 3. In seiner Verfügung vom 8. August 2011 erwog der Kammerpräsident zur Begründung der Entlassung des Beschuldigten aus dem vorzeitigen Vollzug der stationären Massnahme als Fazit, die allgemeinen Haftvoraussetzungen (insbesondere die Wiederholungsgefahr) seien nicht gegeben. Da sich für den Beschuldigten innert angesetzter Frist offenbar kein geeigneter Platz für eine von ihm benötigte Massnahme finden lasse, sei in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch eine Weiterführung des vorzeitigen Massnahmevollzuges nicht gerechtfertigt (Urk. 75 S. 15). 4. Im fachärztlichen Gutachten der K. _____ vom 22. November 2010 wird dem Beschuldigten eine fortbestehende paranoide Schizophrenie mit akuter Episode zum Tatzeitpunkt sowie Störungen durch Opioiden mit Abhängigkeitssyndrom und gegenwärtiger Teilnahme an einem Ersatzdrogenprogramm diagnostiziert. Die Schuldfähigkeit wurde verneint. Krankheitsbedingt bestehe die hohe Gefahr, dass der Beschuldigte Gewaltdelikte oder andere Straftaten, die Personen gefährden können, begehe. Es sei eine medikamentöse Therapie indiziert, um das Rückfallrisiko zu vermindern. Darüber hinaus sollen die Behandlungseinsicht des Beschuldigten verbessert und integrative Massnahmen vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung lehnte der Beschuldigte infolge krankheitsbedingt fehlender Urteilsfähigkeit eine Behandlung ab. Initiale medikamentöse Behandlungsschritte könnten auch gegen den Willen des Beschuldigten erfolgsversprechend durchgeführt werden. Zweckmässig sei die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB. Ambulante Behandlungsmassnahmen könnten weitere Straftaten nicht verhindern. Es sei ausschliesslich

- 13 - eine stationäre Behandlung erfolgsversprechend. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus früheren stationären Behandlungen in der Allgemeinpsychiatrie mehrfach entwichen sei und er sich der Therapie entzogen habe. Sinnvoll sei eine sofortige stationäre Therapie, um der fortschreitenden Chronifizierung entgegen zu treten (Urk. 13/11). Gestützt auf dieses Gutachten hat die Vorinstanz eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB angeordnet (Urk. 47 S. 13 ff.). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren wie bereits vor Vorinstanz die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Urk. 47 S. 4; Prot. II S. 7). Zur Begründung beanstandet die Verteidigung im Berufungsverfahren jedoch - zusammengefasst - nicht

das fachärztliche Gutachten respektive die sich darauf stützenden Erwägungen der Vorinstanz, sondern sie macht vielmehr geltend, es könne für den Beschuldigten im Kanton Zürich kein geeigneter stationärer Therapieplatz gefunden werden, weshalb als nächst mildere Sanktion eine ambulante Therapie anzuordnen sei. Vorliegend hat sich an der überzeugenden Einschätzung des Beschuldigten durch die K._____ vom November 2010 hinsichtlich medizinischer Diagnose und Mass- nahmedürftigkeit nichts geändert. Dies ergibt sich zwingend aus dem Bericht des Amtes für Justizvollzug vom 1. Juli 2011: Demgemäss sei der Beschuldigte zwar in der Medikamenteneinnahme kooperativ und zuverlässig; er habe sich jedoch kaum auf die Therapie eingelassen, zeige nur geringe Krankheits- und Behand- lungseinsicht und könne die stationäre Massnahme nur schwer akzeptieren. Bei einer Entlassung aus dem Psychiatriezentrum drohe eine Verwahrlosung, ein Ab- setzen der Medikamenteneinnahme, die Gefahr einer Psychose und eines Rück- falls in die Delinquenz (Urk. 58 S. 2; vgl. auch den Zwischenbericht des Psychiat- riezentrums C._____ vom 26. April 2011, Beilage zu Urk. 62/1). Somit ist vorlie- gend zur Reduzierung der Rückfallgefahr des Beschuldigten nach wie vor einzig eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB erfolgversprechend. Eine ambulante Therapie, wie von der Verteidigung beantragt, ist gestützt auf das Gut- achten der K._____ und die Einschätzung des JUV sowie angesichts der bisheri- gen Therapieverläufe des Beschuldigten schlicht ausgeschlossen (vgl. Urk. 13/11

- 14 - S. 11-19 und S. 32). Im Übrigen ist der Staatsanwaltschaft auch insofern zuzu- stimmen, wonach die derzeitige Lebensgestaltung des Beschuldigten, welche im Grunde einzig aus dem morgendlichen Gang von J._____ nach F._____ zur Me- dikamenten- und Drogenabgabestelle und wieder zurück besteht, keiner thera- peutischen Betreuung entspricht. Im Übrigen weist der Bericht des H._____, wel- cher vom Verteidiger selber eingereicht wurde, daraufhin hin, dass der Beschul- digte eine Depotmedikation ablehne (Urk. 87). Vor diesem Hintergrund ist auch die adäquate Medikation des Beschuldigten zur Behandlung seiner Schizophrenie nicht sichergestellt. Ob und wann der Beschuldigte im Übrigen in einer Institution für betreutes Wohnen unterkommt, ist schliesslich derzeit ebenfalls unklar. Gemäss Schreiben des JUV kann sodann entgegen der Verteidigung nicht von einer Unmöglichkeit des Vollzugs einer Massnahme nach Art. 59 StGB gesprochen werden; vielmehr sei der Übertritt von der Sicherheitsstation, in welcher sich der Beschuldigte bis zu seiner Entlassung befand, in die ge- schlossene Massnahmenstation, die seitens des JUV ausdrücklich als die für den Beschuldigten geeignete Institution taxiert wird, aus strukturellen, klinikinternen Gegebenheiten nicht innert der seitens des vorinstanzlichen Zwangsmassnahme- gerichts mit Verfügung vom 14. Juni 2011 angesetzten Frist von 30 Tagen möglich (gewesen) (Urk. 58). Vorliegend gibt es daher einzig - aber immerhin - eine Verzögerung in der Bereitstellung des besser geeigneten Vollzugsplatzes. Der Beschuldigte hat gemäss den vorstehenden Erwägungen den gravierenden Tatbestand einer versuchten qualifizierten Brandstiftung erfüllt. Gemäss Gutach- ter und JUV droht im unbehandelten Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rückfall in einschlägige Delinquenz. Selbst wenn der Beschuldigte über die dem JUV angesetzte Frist hinaus einige Monate in der Sicherheitsstation der Klinik C._____ verbringen müsste, bevor er in die geeignetere Station übertreten kann, wäre dies angesichts der hohen Rückfallgefahr des unbehandelten Beschuldigten mit unabsehbaren Folgen für Dritte noch verhältnismässig. Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang von Freiheitsberaubung spricht (Urk. 49a S. 2), ist dies masslos übertrieben und nicht nachvollziehbar, wäre der Beschuldigte doch auch im Vollzug einer - klar indizierten -

stationären Massnahme in einer geeigneteren geschlossenen Massnahmestation nicht in Freiheit. Der Beschuldigte wurde so-

- 15 - dann bereits auf der Sicherheitsstation adäquat therapiert. Mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme, wie die Verteidigung sie beantragt, bliebe der Beschuldigte jedoch - faktisch - unbehandelt. Aus der Bemerkung des JUV, der Beschuldigte zeige sich bei der Medikamenteneinnahme kooperativ (Urk. 58 S. 1), kann entgegen der Verteidigung nichts zugunsten des Beschuldigten abgeleitet werden, bezog sich diese Feststellung doch auf die Medikamenteneinnahme in einer geschlossenen Institution, in welcher der Beschuldigte - im Gegensatz zur Freiheit - nicht eine wirkliche Wahl hatte, die Medikamente einzunehmen oder eigenmächtig abzusetzen. Die fehlende Krankheitseinsicht des Beschuldigten spricht denn auch stark dagegen, dass er in Freiheit die absolut notwendigen Medikamente von sich aus konsequent einnehmen würde. Insgesamt ist der Beschuldigte nach wie vor massnahmebedürftig hinsichtlich einer stationären Behandlung im Sinne von Art. 59 StGB; eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB ist als nicht erfolgversprechend auszuschliessen. Die Vollzugsmodalitäten für die Massnahme obliegen dem dafür zuständigen JUV, wobei der vorübergehende Aufenthalt des Beschuldigten in einer für ihn nicht bestgeeigneten Institution, in welcher er jedoch ebenfalls die notwendige Therapierung erfährt und wo er einzig den schnellstmöglichen Übertritt in die geeignetere Station abwartet, angesichts des hohen Rückfallrisikos des Beschuldigten für gravierende Straftaten nicht per se als unverhältnismässig gelten kann. 5. Mithin ist im Berufungsverfahren die angefochtene, vorinstanzliche Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zu bestätigen. IV. Kosten Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), jedoch definitiv abzuschreiben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.-- zu veranschlagen.

- 16 - Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 17. Mai 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die nachfolgenden Straftatbestände erfüllt hat: a) ... b) Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. 2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte bezüglich sämtlicher erfüllter Straftatbestände nicht strafbar ist (Art. 19 Abs. 1 StGB). 3. ... 4. Die Zivilforderung der Privatklägerin 3 (B. _____) wird abgewiesen. 5. Die Entscheidungsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 11'105.30 Auslagen Vorverfahren Fr. 2'000.- Gebühr gemäss Art. 374 StPO Fr. amtl. Verteidigungskosten (ausstehend) Fr. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, aber definitiv abgeschrieben und auf die Staatskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO." 2. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv sowie in vollständiger Ausfertigung gemäss nachfolgendem Urteil.

- 17 - Das Gericht erkennt: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A. _____ zudem den Straftatbestand der versuchten qualifizierten Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 2 und 3 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt hat. 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung 4. Die

Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. 5.

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (überbracht) – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (überbracht) – die B._____, ... [Adresse] (versandt) in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz - 18 - – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A 6. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 27. September 2011 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. T. Brüttsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.